

An das Gericht gem. Art. 6-1 EMRK

Martin Kraska

Zürich

B-Poststempel 24.07.2009

Zustelladresse

Sozialversicherungsgericht

Lagerhausstr. 19

8401 Winterthur

T: 052 268 10 10

F: 052 268 10 09

in re

Verfügung KV.2009.00037 vom 07./**20.07.2009**, I. Kammer, Sozialversicherungsgericht, mitwirkend SR Grünig als Referentin & GSin Tanner Imfeld, kostenfrei

Einspracheentscheid 1'013 MOUTTET 210739/alb 12.06.2009, EGK, Hauptsitz, Brislachstr. 2, PF, 4242 Laufen, unterzeichnet von H. Bernhard & B. Altmann, kostenfrei

Verfügung Aktennummer 1'013 Mouttet 210739 vom 22.04.2009, unterzeichnet von P. Rickenbach & H. Bernhard, kostenfrei

betr.

unbestritten endgültig rechtskräftigen *Rechtsvorschlags/kein neues Vermögen/totale Bestreitung* vom 20.10.2008, 11:33am, contra Zahlungsbefehl vom 09.10.2008 in Betreuung Nr. 121940, Betreibungsamt Zürich 6, von

Kraska Martin gegen "Die Eidgenössische" Gesundheitskasse, Rechtsvorschlag/kein neues Vermögen (Betreibung Nr. 121940, Betreibungsamt Zürich 6, Zahlungsbefehl vom 9. Oktober 2008)

rechtfertigt sich

1. die Wiederholung des unbestritten endgültig rechtskräftigen *Rechtsvorschlags/kein neues Vermögen gem. Art. 265a SchKG/totale Bestreitung* vom 20.10.2008, 11:33 am, contra Zahlungsbefehl vom 09.10.2008 in Betreuung Nr. 121940, Betreibungsamt Zürich 6, von Kraska Martin gegen "Die Eidgenössische" Gesundheitskasse, hinsichtlich Rechtsvorschlags/kein neues Vermögen (Betreibung Nr. 121940, Betreibungsamt Zürich 6, Zahlungsbefehl vom 9. Oktober 2008) unter Bezugnahme auf obzitierte Verfügung innert Frist.

2. Unter Berücksichtigung von Art. 17 EMRK ist die *ungekündigte* Konvention nicht so auszulegen, als begründe sie für einen Staat, "Die Eidgenössische" Gesundheitskasse, die Sozialversicherungsgerichte in Winterthur & Luzern oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist.
3. Da es sich hierbei von keiner Seite bestritten oder widerlegt um unverjähr-, unverzicht- & unantastbares **Self-executing-Völkerrecht** handelt, können der IBf, "Die Eidgenössische" Gesundheitskasse, die Sozialversicherungsgerichte in Winterthur & Luzern den geltend gemachten **völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing** rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's nicht verzichten, selbst wenn der IBf's, "Die Eidgenössische" Gesundheitskasse, die Sozialversicherungsgerichte in Winterthur & Luzern entgegen aller Anträge des IBf's allenfalls verzichten sollten – **ius cogens**.
4. Demzufolge ist gem. *Art. 265a SchKG* **völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing zwingend** wie folgt vorzugehen – **ius cogens**:
 5. 1 Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag mit der Begründung, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, so legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag dem Richter des Betreibungsortes vor. Dieser hört die Parteien an und entscheidet endgültig.
 6. 2 Der Richter bewilligt den Rechtsvorschlag, wenn der Schuldner seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darlegt und glaubhaft macht, dass er nicht zu neuem Vermögen gekommen ist.
 7. 3 Bewilligt der Richter den Rechtsvorschlag nicht, so stellt er den Umfang des neuen Vermögen fest (Art. 265 Abs. 2). Vermögenswerte Dritter, über die der Schuldner wirtschaftlich verfügt, kann der Richter pfändbar erklären, wenn das Recht des Dritten auf einer Handlung beruht, die der Schuldner in der dem Dritten erkennbaren Absicht vorgenommen hat, die Bildung neuen Vermögen zu vereiteln.
 8. 4 Der Schuldner und der Gläubiger können innert 20 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides über den Rechtsvorschlag auf dem ordentlichen Prozessweg beim Richter des Betreibungsortes Klage auf Bestreitung oder Feststellung des neuen Vermögen einreichen. Der Prozess wird im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
9. Demzufolge ist zusätzlich *Art. 29 BV* **völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing zwingend** zu gewähren, zu gewährleisten und zu verwirklichen – **ius cogens**:
- 10.1 Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.
11. 2 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.
12. 3 Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint.

Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

13. Art. 29a BV Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.
14. Art. 30 BV 1 Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.
15. 2 Jede Person, gegen die eine Zivilklage erhoben wird, hat Anspruch darauf, dass die Sache vom Gericht des Wohnsitzes beurteilt wird. Das Gesetz kann einen anderen Gerichtsstand vorsehen.
16. 3 Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.
17. Demzufolge ist Art. 6 EMRK („**pacta sunt servanda**“) und zusätzlich *Art. 190 BV* **völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing zwingend massgebend** zu gewähren, zu gewährleisten und zu verwirklichen – **ius cogens**:
 - (1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen ... von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden...
 - (3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.
18. Nichts anderes stellt auch die Publikation vom 20.07.2009¹ fest.
19. Kommt noch hinzu, dass die Beschwerdegegnerin das Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche 1970 281.22 verletzt, indem die Beschwerdegegnerin weder über ein gerichtliches Urteil mit Rechtsöffnungswirkung noch über eine gerichtlich bestätigte Rechtskraft-Bescheinigung verfügt.

Genehmigen Sie den Ausdruck des Bedauerns, nichts anderes beantragt zu haben als was **völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing zwingend massgebend** zu gewähren, zu gewährleisten, zu verwirklichen und schliesslich gemäss Anträge vollumfänglich gutzuheissen ist.

Für allfällige weitere Angaben steht's zu Ihren Diensten verbleibend

Freundliche Grüsse

¹ **Heinz Aemisegger**, Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz, in: Jusletter 20. Juli 2009